

RS UVS Oberösterreich 1994/06/27 VwSen-220591/2/Kl/Rd

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 27.06.1994

Rechtssatz

Die Pflicht zur Einholung einer Bewilligung zum Betrieb einer Anlage trifft nicht den Eigentümer, sondern den tatsächlichen Betreiber der Betriebsanlage. Abweisung.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ups/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at